



Rundschreiben 14/2021

Duponchelia ist wieder da

Nach einer längeren Ruhepause sind wieder vermehrt Schäden durch Duponchelia an diversen Kulturen (Poinsettien, diversen Mutterpflanzen) zu beobachten! Die unter einem Gespinnst lebenden Raupen fressen an den unteren Blättern, Trieben oder Knollen und sind schwer direkt zu bekämpfen. Die Falter sind dämmerungsaktiv und tagsüber nur zu sehen, wenn sie aufgescheucht werden.

Einsetzbare Pflanzenschutzmittel wären z. B.:

SCATTO / DEMETRINA 25 EC	(Deltamethrin)	0,72 l/ha in mind. 600 l
Exalt	(Spinetoram)	1,0 l/ha in 600 l/ha
XenTari / FLORBAC	(Bacillus thuringiensis subspecies aizawai)	1,0 kg/ha in mind. 600 l/ha
Hunter WG / Lambda WG	(lambda-Cyhalothrin)	150 g/ha in 600 l/ha
Karate Zeon / Kusti	(lambda-Cyhalothrin)	75 ml/ha in mind. 600 l/ha
Mainspring	(Cyantraniliprole)	0,05 kg/ha in 500 l/ha
NeemAzal-T/S	(Azadirachtin)	->(Kulturverfahren auf versiegelten Flächen) 3,00 l/ha in min. 500 bis 2.000 l/ha
Spruzit Neu	(Pyrethrine + Rapsöl)	6,0 l/ha in 1.200 l/ha Wasser
Turex	(Bacillus thuringiensis subspecies aizawai)	1,0 kg/ha in min. 1.000 l/ha Wasser

Die Bacillus-thuringiensis-Präparate wirken nur, wenn die Raupen den Bacillus beim Fressen aufnehmen. Diese Präparate sind alle nützlingsschonend. Das sind die Pyrethoride Deltamethrin und lambda-Cyhalothrin nicht. Dafür wirken diese Präparate auch gut gegen die Falter.

Die angegebenen Aufwandmengen gelten für eine Pflanzengröße bis 50 cm.

Weißer Rost am Chrysanthemen



In mehreren Betrieben ist Weißer Rost an Chrysanthemen aufgetreten! Eine einigermaßen gute Bekämpfung ist derzeit nur mit Systane 20 EW möglich. Für dieses Produkt endet die Abverkaufsfrist am 30.11.2021 und die Ablauffrist am 30.11.2022! Vorbeugend haben auch Produkte wie z. B. Ortiva und Polyram WG eine Wirkung.

Zulassungsänderungen von Pflanzenschutzmitteln

Mittlerweile sollte allen Betrieben klar sein, dass die Anwendung von **CCC720** bzw. **Stabilan 720** ab dem 31.12.21 nicht mehr zulässig ist. Alle einzelbetrieblichen Genehmigungen für **Chlormequat 720** im Zierpflanzenbau enden dann bundesweit! Ob eines der bisher verwendeten Mittel zukünftig wieder für den Zierpflanzenbau zu Verfügung stehen wird, ist noch völlig unklar, da die Toxizität für die Arbeiter in der Kultur noch

nicht geklärt ist. Wenn Sie nach Alternativen für bestimmte Pflanzenarten suchen, dann wenden Sie sich bitte an Ihren Berater. Leider steht kein vergleichbares Produkt zur Verfügung!

PIRIM (Pyrimethanil)

Zulassungserweiterung nach Art. 51 in Beerenobst, Zierpflanzen und Forstpflanzen gegen Grauschimmel. Im Zierpflanzenbau mit 3 l/ha in min. 400 l/ha Wasser unter Glas und im Freiland. Der Wirkstoff Pyrimethanil ist bekannt aus dem Scala.

KATOUN GOLD (Pelargonsäure)

Zulassungserweiterung nach Art. 51 in Zierpflanzen im Freiland gegen einjährige einkeimblättrige Unkräuter sowie einjährige zweikeimblättrige Unkräuter bekannt. Die zulässige Aufwandmenge beträgt 22,5 l/ha in mind. 200 bis 500 l/ha.

Cuprozin progress (Kupferhydroxid):

Zulassungserweiterung nach Art. 51 in Zierpflanzen im Gewächshaus

Pilzliche Blattfleckererreger: 2 l/ha in max. 1.000 l/ha Wasser; Pflanzengröße bis 50 cm

3 l/ha in max. 1.500 l/ha Wasser; Pflanzengröße 50 bis 125 cm

Bakterielle Blattfleckererreger: 3 l/ha in min. 500 bis 1.500 l/ha Wasser

Geänderte Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Kraft

Die geänderte Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist nun seit dem 08. September in Kraft. Damit ist u.a. der **Einsatz glyphosathaltiger Herbizide in Wasserschutzgebieten verboten**. Es ist daher zwingend notwendig, dass Sie genau wissen, ob Ihre Flächen im Wasserschutzgebiet liegen. Unter dem folgenden Link finden Sie Karten aller Wasserschutzgebiete in Niedersachsen:

[Niedersächsische Umweltkarten \(umweltkarten-niedersachsen.de\)](http://umweltkarten-niedersachsen.de)

Durch Heranzoomen können Sie Ihre Flächen sehr präzise finden.

Außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten dürfen Gartenbaubetriebe bis Ende 2023 weiterhin glyphosathaltige Herbizide einsetzen. Danach besteht ein absolutes Anwendungsverbot. Der Einsatz von Glyphosat muss allerdings begründet werden. Die Anwendung ist nur erlaubt, wenn Alternativen (in Frage kommen hier eigentlich nur mechanische Maßnahmen) nicht möglich oder zumutbar sind. Als Begründung kann z.B. angeführt werden:

- zu nasse Bodenverhältnisse
- Wurzelschäden durch mechanische Bodenbearbeitung bei flachwurzelnden Gehölzen
- Das Vorhandensein perennierender Wurzelunkräuter

Wir raten dazu, die Begründung zusammen mit der Aufzeichnung der Maßnahme zu dokumentieren. Während es für Ackerbau- und Grünlandflächen bereits konkrete Angaben für die Begründung des Glyphosateinsatzes von Seiten des Pflanzenschutzamtes gibt (z.B. welche Wurzelunkräuter mit Glyphosat bekämpft werden dürfen), sind für die Sonderkulturen noch einige Fragen offen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Im Haus- und Kleingarten und auf Flächen für die Allgemeinheit dürfen dafür zugelassene glyphosathaltige Mittel ebenfalls bis zum Ende der Aufbrauchfrist, maximal aber bis Ende 2023 eingesetzt werden.

Nach wie vor dürfen glyphosathaltige Mittel für Nichtkulturlandwendungen mit Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG vom Handel nur nach Vorlage der Ausnahmegenehmigung abgegeben werden.

Solche Glyphosat-Anwendungen für Nichtkulturland nach § 12(2) PflSchG werden allerdings in Niedersachsen seit 2015 nicht mehr genehmigt. In anderen Bundesländern können u.U. abweichende Regelungen gelten.

Die Verordnung verbietet außerdem den Einsatz vieler Pflanzenschutzmittel in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (u. a. Naturschutzgebiete, Nationalparks, geschützte Biotop). Zu den verbotenen Mitteln gehören alle Herbizide sowie Insektizide, die als bienengefährlich B1 bis B3 eingestuft sind sowie bestäubergefährliche Mittel (NN410).

Weiterhin ändern sich die Mindestabstände für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu Gewässern. Die in der Zulassung festgelegten Abstandsregelungen bzw. die Auflagen zur Gerätetechnik sind grundsätzlich einzuhalten. Die unabhängig davon einzuhaltenden Mindestabstände zu Gewässern vergrößern sich jedoch:

Gewässer 1. Ordnung: 10 m (**seit dem 01.07.2021**)

Gewässer 2. Ordnung: 5 m (ab 01.07.2022)

Gewässer 3. Ordnung: 3 m (ab 01.07.2022)

Diese Regelungen gelten für Niedersachsen (im Rahmen des „Niedersächsischen Wegs“) und können in anderen Bundesländern abweichen. Ein Verzeichnis dieser Gewässer finden Sie hier

[Niedersächsische Umweltkarten \(umweltkarten-niedersachsen.de\)](http://umweltkarten-niedersachsen.de)

Ihr Berater
Jan Behrens